

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i. d. F. vom 19.05.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20. Dezember 2012 und Nr. 11 vom 2. Juni 2016)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Ziffer „6“ wird zu Ziffer „4“ und erhält folgenden Wortlaut:

„altersübergreifende Kindertageseinrichtungen („Kinderhäuser“) mit Betreuungsplätzen für mindestens zwei der drei Altersgruppen, die unter den Ziffern 1. bis 3. benannt sind und die von einer gemeinsamen Leitung nach einer gemeinsamen Konzeption im selben Gebäude geführt werden;“

b) Die bisherige Ziffer „4“ wird zu Ziffer „5“.

c) Die bisherige Ziffer „5“ wird zu Ziffer „6“.

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen“

(1) Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen vergeben.

(2) Bei der Vergabe der freien Plätze in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 2 Ziffern 1 bis 4 kommt folgendes Kriterien-/Punktesystem zur Anwendung:

a) 2 Punkte erhalten

- Kinder, für die das laufende Betreuungsjahr ab der Aufnahme das letzte Jahr vor Eintritt der Schulpflicht ist sowie

- Kinder mit Hauptwohnsitz innerhalb des festgelegten Planungsbezirks, in dem die jeweilige Einrichtung liegt („Sprengelbezug“). Für Einrichtungen, die zur Abdeckung von vorübergehenden Versorgungslücken zur Entlastung des gesamten Stadtgebiets eingerichtet werden (sog. „Interims-KiTas“), bleibt der Sprengelbezug außer Betracht.

b) 1 Punkt erhalten

Kinder mit einem (Halb-)Geschwisterkind, das bereits die gleiche Einrichtung besucht; dies gilt auch für in der Familie lebende Pflegekinder.

c) Die Kinder mit der jeweils höchsten Punktzahl erhalten bevorzugt die verfügbaren Plätze. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet das Alter der Kinder über die genaue Rangfolge. Ältere Kinder erhalten dabei in Krippen- und Kindergartengruppen, jüngere in Hortgruppen jeweils bevorzugt einen Platz.

d) Abweichend von § 9 Abs. 2a bis 2c gilt für alle Kindertageseinrichtungen, dass vorrangig Kinder aufgenommen werden können, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.

(3) Frei werdende Plätze werden während des laufenden Jahres jeweils sofort nach den zuvor genannten Kriterien wieder belegt.

(4) Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt; nachrangig werden die in Absatz 2 genannten Kriterien herangezogen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.“

3. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.